

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst, Postfach 261 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg

2900 Oldenburg

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

2011 - B II 16-7/75 -

(0511)

190 8558

oder 190-1

Hannover

8. November 1982

Personalwirtschaftliche Maßnahmen;

hier: Zulassung einer allgemeinen Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre für die Stellen der Wissenschaftl. Assistenten, der Hochschulassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im befristeten Arbeitsverhältnis (§ 65 Abs. 3 S. 4 NHG)

Bezug: 1) Erlasse vom 12.5.1976 und 4.4.1979 - Az.w.o. -

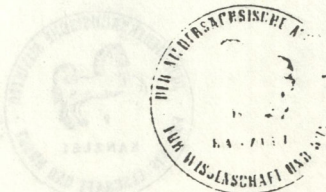
2) Bericht vom 5.10.1982 - V 2.12.1-3/07/07-Ir/Te -

Aufgrund Ihres Bezugsberichts widerrufe ich hierdurch mit Wirkung zum 1.1.1983 die mit meinen Erlassen vom 12.5.1976 und 4.4.1979 für die Stellen der Wissenschaftl. Assistenten, Hochschulassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im befristeten Arbeitsverhältnis (§ 65 Abs. 3 S. 4 NHG) zugelassene allgemeine Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre. Von dem genannten Zeitpunkt ab gilt somit für Sie wieder das Antragsverfahren.

Auf den Runderlaß des Ministers der Finanzen vom 16.4.1982 - Nds.MBl. S. 433 - weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Im Auftrage

Er. Ledler



Erglaubigt:

E. Ledler
Kanzlei-Angestellte

Nds. MBl. Nr. 74/1982

Beschäftigungsverhältnis der Lektoren

RdErl. d. MWK v. 23. 11. 1982 — Z 43 — 03 285/1.4 (3)

— Gültl. 26/294 —

— Im Einvernehmen mit MF —

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 19. 3. 1970 (Nds. MBl. S. 319)
b) RdErl. des MK vom 2. 6. 1971 (Nds. MBl. S. 730)
c) RdErl. vom 6. 2. 1981 — Z 43 — 03 285/1 (9) — (n. v.)
— Gültl. MWK 92/28, 39, 26/274

I.

Personenkreis, Aufgaben

- Lektoren sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes für die Ausbildung in lebenden Fremdsprachen beschäftigt werden (§ 69 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, NHG, i. d. F. vom 23. 10. 1981, Nds. GVBl. S. 263, geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982, Nds. GVBl. S. 155).
- Die Lektoren haben überwiegend die Aufgabe, praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in ihrer Heimatsprache sowie Kenntnisse über die Kultur ihres Herkunftslandes (Landeskunde) zu vermitteln. Daneben können sie auch zu Lehrveranstaltungen im Bereich der Literatur und Sprachwissenschaft sowie der Didaktik des Fremdsprachenunterrichts herangezogen werden (§ 69 Abs. 2 Satz 5 NHG). Sie führen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses selbständige Lehrveranstaltungen durch (§ 69 Abs. 2 Satz 3 NHG). Bei ihrer Lehrtätigkeit sollen sie einen engen und aktuellen Kontakt mit dem Kultur- und Sprachkreis ihres Herkunftslandes wahren.

2179

II.

Einstellungsvoraussetzungen

Neben ihrer Lehrtätigkeit wirken die Lektoren innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Abschn. II Nr. 9) an den übrigen Aufgaben der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, mit, auch während der vorlesungsfreien Zeit. Sie können nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 NHG auch zur Mitwirkung an Hochschulprüfungen herangezogen werden.

- Als Lektor kann eingestellt werden, wer ausländischer Herkunft ist und
 - ein in seinem Herkunftsland abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Lehrtätigkeit geeigneten Fachgebiet nachweist; das Studium muß einem Studium in einem entsprechenden wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sein,
 - in der Regel eine der Tätigkeit als Lektor förderliche mehrjährige hauptberufliche Tätigkeit in Herkunftsland ausgeübt hat,
 - angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt
- Von den Einstellungsvoraussetzungen unter Buchst. a bis c kann in besonders begründeten Einzelfällen mit meiner Zustimmung eine Ausnahme zugelassen werden; § 69 Abs. 2 Satz 2 NHG bleibt unberührt.

Als Lektor kann nicht beschäftigt werden, wer unmittelbar vor seiner Einstellung bereits mehr als zwei Jahre außerhalb seines Herkunftslandes verbracht hat.

III.

Arbeitsverhältnis

- Die Lektoren werden im außertariflichen Angestelltenverhältnis beschäftigt; sie sind vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen (§ 3 Buchst. g BAT).
- Die Lektoren werden befristet beschäftigt, um ihre Entfremdung vom Herkunftsland zu vermeiden und hierdurch sicherzustellen, daß sie einen aktualitätsbezogenen Unterricht erteilen, sowie um einen laufenden kulturellen Austausch zu gewährleisten.
- Die Beschäftigungsdauer soll in der Regel vier Jahre betragen; sie darf fünf Jahre nicht überschreiten. Ist der Bewerber in den letzten zwei Jahren vor der Einstellung bereits als Lektor oder in einer vergleichbaren Tätigkeit außerhalb des Herkunftslandes tätig gewesen, werden diese Zeiten auf die höchstzulässige Beschäftigungsdauer angerechnet.
- Auf das Angestelltenverhältnis finden die folgenden Vorschriften des BAT in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung:
 - § 6 (Gehalts), § 7 (ärztliche Untersuchung), § 8 (allgemeine Pflichten), § 9 (Schweigepflicht), § 10 (Belohnungen und Geschenke), § 11 (Nebentätigkeit), § 12 (Versetzung und Abordnung), § 13 (Personalakten), § 14 (Haftung), § 18 (Arbeitsverhältnis), § 19 (Beschäftigungszeit), § 20 (Dienstzeit), § 21 (Ausschlußfrist), § 26 (Bestandteile der Vergütung), § 27 Abschn. A Abs. 1, 2, 5 und 6 (Grundvergütung), § 29 (Ortszuschlag), § 34 (Vergütung Nichtvollbeschäftigter), § 36 (Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Zuschüsse), §§ 37, 38 (Krankenbezüge), § 40 (Beihilfen), § 41 (Sterbegeld), § 42 (Reisekostenvergütung), §§ 47, 48 (Erholungsurlaub), § 50 (Sonderurlaub), § 51 (Urlaubsabgeltung), § 52 (Arbeitsbefreiung), § 52 a (Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen), § 57 (Schriftform der Kündigung), § 58 (Auflösungsvertrag), § 59 (Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit), § 61 (Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen) und § 70 (Ausschlußfrist).
- Die Probezeit beträgt sechs Monate. Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.
- Lektoren erhalten eine Vergütung entsprechend der VergGr. II a BAT.

2180